



Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG); Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV)

**Allgemeinverfügung
der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis
zum Umgang mit Veranstaltungen im Zuge der Ausbreitung des
Coronavirus SARSCoV-2 (COVID-19)**

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland gibt es mittlerweile eine Vielzahl von Fällen, häufig in Verbindung mit Reisen in Risikogebiete und aus besonders betroffenen Regionen. Die Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden.

Daher wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Veranstaltungen ab einer zu erwartenden Zahl von Teilnehmenden von mehr als 75 Personen im Gebiet des Rhein-Hunsrück-Kreises sind mit sofortiger Wirkung untersagt.**

Unter dieses Verbot fällt nicht der Besuch von Bildungseinrichtungen wie Schulen und Universitäten sowie von Betreuungseinrichtungen für Kinder unter 16 Jahren.

**Fachbereich 31
Kommunales und Ordnung**
Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern
Telefon: 06761/82-0
E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de
DE-Mail:
rhk@rheinhunsrueck.de-mail.de
Internet: www.kreis-sim.de

14. März 2020

Auskunft: Frau Busch
Durchwahl: 82-317
Fax: 82-9317
Zimmer: E30
ordnung@rheinhunsrueck.de
Unser Zeichen: 31.3, 509

Ihre Nachricht vom
Ihr Zeichen:

Bankverbindung
KSK Rhein-Hunsrück
IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31
SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten
Sachgebiet Ordnungsangelegenheiten:
Mo-Do 8-12 Uhr
14-16 Uhr
Fr 8-12 Uhr

Info-Center
Mo-Mi 7-17 Uhr
Do 7-18:30 Uhr
Fr 7-14 Uhr



2. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst bis zum 10. April 2020.
3. Nach § 16 Absatz 8 in Verbindung mit § 28 Absätze 1 und 3 IfSG ist die Allgemeinverfügung kraft Gesetzes sofort vollziehbar, das heißt auch bei Einlegung eines förmlichen Rechtsbehelfes (Widerspruch oder Klage) ist das Verbot zu beachten und durchsetzbar.

Hinweis:

Die fahrlässige oder vorsätzliche Missachtung dieser vollziehbaren Allgemeinverfügung ist eine Straftat nach § 75 Absatz 1 Nr. 1 IfSG, die mit Freiheitsstrafe oder mit Geldbuße bestraft werden kann!

Begründung

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG iVm 2 IfSGDV kann die Kreisverwaltung als Kreisordnungsbehörde bei Feststellung erkrankter, krankheits- oder ansteckungsverdächtiger Personen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Bei größeren Menschenansammlungen lässt sich die Gefahr einer Virusübertragung angesichts des aktuellen Verlaufs an festgestellten Infektionen mit SARS-CoV-2 nicht sicher beurteilen. Dafür spricht die heterogene, nicht vollständig zu überblickende Zusammensetzung und Herkunft der Teilnehmenden sowie die bei solchen Menschenansammlungen regelmäßig zu befürchtende Durchmischung und Nähe der Teilnehmenden. Darüber hinaus wird bei einer höheren Teilnehmerzahl eine vollständige und zuverlässige Erfassung der für eine etwaige Rückverfolgung der Teilnehmenden notwendigen persönlichen Daten schwer zu gewährleisten sein.

Regelmäßig werden auf größeren Veranstaltungen auch vulnerable Gruppen (insbesondere ältere Menschen, Menschen mit Vorerkrankungen oder geschwächtem Immunsystem) in nicht unerheblicher Zahl zu erwarten sein. Ebenso kann nicht sicher gewährleistet werden, dass insbesondere die notwendigen Hygieneanforderungen



durchweg eingehalten werden, selbst wenn diese im Vorfeld der Veranstaltung dem Veranstalter im Wege der Auflage aufgegeben wurden.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Allgemeinverfügung zeitlich befristet.

Gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) wird diese Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht; nach § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG gilt sie einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises erhoben werden.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Ludwigstraße 3-5, 55469 Simmern,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: rhk@rheinhunsrueck.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: rhk@rheinhunsrueck.de-mail.de

erhoben werden.

Der Widerspruch hat nach § 16 Absatz 8 in Verbindung mit § 28 Absätze 1 und 3 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

[¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)].

55469 Simmern, 14.März 2020

(Dr. Marlon Bröhr)
Landrat